

ZH_OBERGERICHT SU240021 vom 28. Mai 2025

ZH Obergericht, 2025-05-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SU240021

FR: ZH_OBERGERICHT SU240021 du 28 mai 2025

IT: ZH_OBERGERICHT SU240021 del 28 maggio 2025

Erwägungen

E. 1

Gegen das eingangs im Dispositiv wiedergegebene, mündlich eröffnete Urteil des Bezirksgerichtes Bülach, Einzelgericht, vom 5. Juli 2023 meldete der Beschuldigte rechtzeitig Berufung an (Prot. I S. 17; Urk. 12). Nach Erhalt der begründeten Urteilsausfertigung reichte das Statthalteramt des Bezirks Bülach (nachfolgend: Statthalteramt) mit Eingabe vom 3. April 2024 fristgerecht die Berufungserklärung ein (Urk. 17; Urk. 20).

E. 1.1

Dem Beschuldigten wird vorgeworfen, am 21. Oktober 2021, um 07:20 Uhr, auf der B.____-strasse C.____ in Richtung D.____ gefahren zu sein. Auf Höhe der Liegenschaft Nr. 1 sei der Beschuldigte wegen eines auf dem Trottoir der abschüssigen E.____-strasse herkommenden Kinder-Trottinetts erschrocken, weshalb er eine unkontrollierte Lenkbewegung nach links gemacht habe und mit einem Inselschutzpfosten kollidiert sei. Der Beschuldigte habe sich aufgrund eines anderen, für ihn plötzlich in Erscheinung tretenden, aber sich korrekt verhaltenden Verkehrsteilnehmer erschrocken, weshalb er aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit, anstatt situationsgemessen zu bremsen, eine ausweichende Linksbewegung gemacht habe. Es wäre dem berufsmässig routinierten Beschuldigten ohne Weiteres zumutbar gewesen, sein Fahrzeug ohne Ausweichmanöver abzubremsen und so die Kollision mit dem Inselschutzpfosten zu vermeiden (Urk. 2/17).

E. 1.2

Der Beschuldigte anerkannte, am 21. Oktober 2021 zur genannten Zeit auf der B.____-strasse in C.____ in Richtung D.____ unterwegs gewesen zu sein und nachdem ein Trottinettfahrer auf der E.____-strasse herangefahren sei und er sich ab diesem erschrocken habe, mit dem Inselschutzpfosten kollidiert zu sein (Urk. 18 S. 4; Urk. 2/16 F/A 4, 19 und 27; Prot. I S. 9 ff.). Im Übrigen bestritt er den ihm vorgeworfene Sachverhalt.

E. 1.3

Die Vorinstanz erachtete den strittigen Sachverhalt als nicht erstellt (Urk. 18 S. 9).

E. 1.4

Das Statthalteramt machte in der Berufungserklärung bzw. -begründung geltend, dass die im Polizeirapport vom 25. Oktober 2021 aufgeführten Aussagen des Beschuldigten nach Vorhalt der strafprozessualen Rechten und Pflichten ent-

- 7 - gegen der Vorinstanz wichtige Bestandteile zur Erstellung des Sachverhaltes seien und sie gerade in Übertretungsstrafverfahren bzw. Selbstunfällen ohne Zeugen von grosser Bedeutung seien. Diese doch detaillierten Aussagen des Beschuldigten seien sodann als glaubhaft und am wahrheitsgetreuesten einzustufen. Die Ausführungen der Vorinstanz,

wonach die summarischen Aussagen des Beschuldigten im Polizeirapport nicht zu dessen Lasten verwendet werden dürften, würden hingegen wenig überzeugend wirken. Weiter würden die Aussagen des Beschuldigten anlässlich seiner untersuchungsrichterlichen Einvernahme, welche aufgrund längerer Verzögerungen herbeigerufen durch den Verteidiger erst mehr als ein Jahr nach dem Unfall erfolgt sei, konstruiert und einstudiert wirken. Nach Ansicht des Statthalteramtes habe die Vorinstanz die Ausführungen des Beschuldigten mit den bekannten Umständen nur ungenügend abgeglichen. Die Darstellungen des Beschuldigten könnten in objektiver Sicht nicht mit der Unfallörtlichkeit in Einklang gebracht werden. Weiter sei darauf hinzuweisen, dass der Beschuldigte seine Darstellungen jeweils der Fragestellung so angepasst habe, dass diese für ihn keine strafrechtliche Nachteile nach sich ziehen könnten. Die Glaubhaftigkeit seiner Ausführungen vor dem Statthalteramt bzw. der Vorinstanz sei deshalb stark anzuzweifeln. Alles in allem würden die Ausführungen des Beschuldigten, wonach er sich in einer durch einen Trottnettlenker hervorgerufenen Gefahrsituation befunden habe, als reine Schutzbehauptung erscheinen. Der Beschuldigte lasse zu seiner Entlastung das Argument gelten, dass er aufgrund eines anderen Verkehrsteilnehmers, welcher wohl bemerkt keinen Fahrfehler begangen habe und es keinerlei objektive Anzeichen dafür gegeben habe, dass dieser unvermittelt auf die B.____-strasse hätte fahren können, einen Fahrfehler begonnen habe (Urk. 20 S. 2 ff.).

E. 1.5

Der Beschuldigte machte mit seiner Berufungsantwort zusammengefasst geltend, dass seitens des Statthalteramtes erst im zweitinstanzlichen Verfahren zur Debatte gestellt werde, dass die Sachdarstellung des Beschuldigten nicht glaubhaft sei, angeblich nachträglich einstudiert erscheine und im Widerspruch zur ersten Aussage bei der Polizei stehe. Im Untersuchungsverfahren habe das Statthalteramt jedoch offensichtlich noch nicht im geringsten Zweifel an den entsprechenden Aussagen des Beschuldigten gehegt und es deshalb bezeichnen-

- 8 - derweise auch nicht als erforderlich gesehen, die rapportierende junge Polizeibeamtin als Zeugin einzuvernehmen. Es sei nichts dagegen einzuwenden, wenn seitens der Vorinstanz der Beweiswert der angeblichen Aussagen des Beschuldigten anlässlich der Rapportaufnahme auf der Strasse als nicht relevant qualifiziert bzw. nicht gegen den Beschuldigten verwendet worden sei. Weiter könnten die Aussagen des Beschuldigten in der formellen Einvernahme durch das Statthalteramt im Berufungsverfahren per se nicht als unglaubhaft qualifiziert werden, zumal dessen Aussagen auch Grundlage des Anklagesachverhalts im angefochtenen Strafbegehren seien. Aus all diesen Gründen sei der allenfalls sinngemässe Vorwurf des Statthalteramtes, wonach die Vorinstanz eine willkürliche Beweiswürdigung vorgenommen haben soll, nicht gerechtfertigt (Urk. 30 S. 2 f.). 2. Die Vorinstanz hat im Rahmen ihrer Würdigung des Sachverhaltes die allgemeinen Grundsätze der Beweiswürdigung korrekt zusammengefasst (Urk. 18 S. 4 f.). Ferner wurden die relevanten Beweismittel zutreffend referenziert und die Aussagen des Beschuldigten korrekt wiedergegeben (Urk. 18 S. 5 ff.). Es kann in Anwendung von Art. 82 Abs. 4 StPO vorab auf die entsprechenden Erwägungen verwiesen werden. Im Sinne einer Ergänzung bzw. punktueller Hervorhebung sei auf Folgendes verwiesen: Hinsichtlich der Verwertbarkeit des Polizeirapports vom 21. Oktober 2021 ist mit der Vorinstanz und entgegen der Meinung des Statthalteramtes ergänzend festzuhalten, dass der Polizeirapport nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ein an sich zulässiges Beweismittel im

Sinne von Art. 139 Abs. 1 StPO darstellt, wobei ihm allerdings nicht der Beweiswert einer formellen Befragung zukommen kann (Urteil des Bundesgerichts 6B_998/2020 vom 5. Januar 2021 E. 5.2). Das Obergericht des Kantons Zürich erwog, dass die summarische Wiedergabe von informellen Befragungen der Polizei keine Einvernahme im Sinne von Art. 78 StPO darstellt, da sie weder im Frage/Antwort-Stil protokolliert noch von der befragten Person unterzeichnet wird. Wird in einem Polizeirapport zwar festgehalten, dass die beschuldigte Person auf ihre strafprozessualen Rechte aufmerksam gemacht wurde, ist aber nicht ersichtlich, welche Rechte konkret genannt wurden, sind die summarisch im Polizeirapport wiedergegebenen Aussagen zumindst nicht zulasten des Beschuldigten verwertbar (Urteil des Oberger-

- 9 - richtes des Kantons Zürich SU200027 vom 13. April 2021 E. 3.2). Im Polizeirapport der Kantonspolizei Zürich vom 21. Oktober 2021 wurden die Aussagen des Beschuldigten lediglich sinngemäss wiedergegeben und nicht förmlich protokolliert. Auch ist nicht ersichtlich, welche "strafprozessualen Rechte und Pflichten" dem Beschuldigten vorgehalten wurden (Urk. 2/1 S. 2). Vor diesem Hintergrund ging die Vorinstanz zu Recht davon aus, dass die darin wiedergegebenen Aussagen nicht zulasten des Beschuldigten verwertet werden können (vgl. Urk. 18 S. 5). Die Vorinstanz hat die Aussagen des Beschuldigten korrekt zusammengefasst und gewürdigt, worauf zwecks Vermeidung von Wiederholungen zu verweisen ist (Urk. 18 S. 6 ff.). Mit der Vorinstanz ist festzuhalten, dass die Aussagen des Beschuldigten glaubhaft sind. Es gibt keine weiteren Beweismittel zur Erstellung des Sachverhalts, zumal der Trottnettfahrer, welcher in den Vorgang involviert war, die Unfallstelle bereits verlassen hatte, als die Polizei eintraf und er in der Folge auch nicht ausfindig gemacht wurde. Mit der Vorinstanz geht es nicht an, alleine aus der Tatsache, dass sich der Beschuldigte ab dem mit hoher Geschwindigkeit herbeifahrenden Trottnettfahrer erschrocken habe, ohne konkrete Anhaltspunkte den Schluss zu ziehen, der Beschuldigte habe dem Verkehr nicht die nötige Aufmerksamkeit zuteilwerden lassen. Welche Reaktion adäquat gewesen wäre, wenn der Trottnettfahrer tatsächlich ohne abzubremesen auf die B.____-strasse aufgefahren wäre, lässt sich sodann im vorliegenden Fall anhand der vorhandenen Beweismittel ohnehin nicht abschliessend beantworten. Die Vorinstanz zog somit zu Recht den Schluss, dass sich nicht erstellen lässt, dass mit einem reinen Bremsmanöver eine Kollision hätte verhindert werden können und verfällt damit nicht in Willkür. Vielmehr würde sie bei der Annahme, dass mit einem reinen Bremsmanöver eine Kollision hätte verhindert werden können – entgegen der glaubhaften Aussagen des Beschuldigten und ohne sich dabei auf Beweise stützen zu können – in Willkür verfallen. Des Weiteren lässt sich sodann aufgrund der glaubhaften Aussagen des Beschuldigten sowie mangels weiterer Beweismittel auch nicht erstellen, dass sich der Trottnettfahrer – wie im Strafbefehl umschrieben – korrekt verhalten hat. Ergänzend ist festzuhalten, dass, selbst wenn die Aussagen des Beschuldigten unglaubhaft wären, damit noch kein Schuldnachweis erbracht wäre.

- 10 - 3. Was das Statthalteramt vorbringt, genügt somit nicht, um Willkür darzutun. Eine offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhaltes durch die Vorinstanz liegt jedenfalls nicht vor. IV. Rechtliche Würdigung 1. Das Statthalteramt machte mit der Berufungserklärung bzw. -begründung im Wesentlichen geltend, dass während des morgendlichen erhöhten Verkehrsaufkommens heutzutage auch mit einem Trottnettfahrer auf einem Trottoir gerechnet werden müsse. Worin genau das Gefahrenmoment ausgehend vom Trottnettfahrer kommen soll, habe die Vorinstanz lediglich mit der erhöhten

Geschwindigkeit des Trottnettfahrers begründet. Der Beschuldigte habe wiederholt ausgeführt, dass er sich über das plötzliche Auftreten des Trottnettfahrers erschrocken habe und deshalb eine Lenkbewegung nach links machen müssen. Entgegen der Ausführungen der Vorinstanz hätte der Beschuldigte gestützt auf das Vertrauensprinzip im Sinne von Art. 26 SVG davon ausgehen können und müssen, dass der Trottnettfahrer – auch bei erhöhter Geschwindigkeit – nicht unvermittelt vom Trottoir auf die Strasse fahre (Urk. 20 S. 2). 2. In der Berufungsantwort machte der Beschuldigte geltend, dass entgegen der Behauptung des Statthalteramtes unter den gegebenen Umständen in Übereinstimmung mit der Vorinstanz und ohne in Willkür zu verfallen, sehr wohl nachvollziehbar sei, dass er im relevanten Zeitpunkt nicht habe abschätzen können, ob das Trottnett direkt die B.____-strasse überqueren und nicht auf dem Trottoir der B.____-strasse weiterfahren würde. In Anbetracht dieser akuten oder verständlicherweise zumindest akut erscheinenden potentiellen Gefahr könne ihm nicht vorgeworfen werden, dass er in seiner Not so reagiert habe, wie er es gemacht habe. Sein Verhalten sei weder abwegig noch kopflos gewesen, sondern vielmehr sehr verständlich für einen vorsichtigen Fahrzeuglenker. Was im vorliegenden Fall, wenn das Trottnett effektiv, wie erwartet bzw. nicht auszuschließen gewesen sei, in die Strasse hinausgefahren wäre, die objektiv angemessenste Reaktion gewesen wäre, lasse sich zumindest ohne Gutachten, aber wohl auch ganz generell, sowieso nicht bestimmen. Somit sei auch aus diesem Grund der - 11 - vom Statthalteramt erhobene Vorwurf des nicht situationsangemessenen Verhaltens nicht haltbar (Urk. 30 S. 4; Urk. 8 S. 5 f.).

E. 2

Mit Präsidialverfügung vom 12. April 2024 wurde dem Beschuldigten Frist angesetzt, um zu erklären, ob Anschlussberufung erhoben oder ein Nichteintreten auf die Berufung des Statthalteramtes beantragt werde (Urk. 22). Mit Eingabe vom 7. Mai 2024 erklärte der Beschuldigte, dass auf Anschlussberufung verzichtet werde (Urk. 24).

E. 3

Am 14. Mai 2024 wurde gestützt auf Art. 406 Abs. 1 lit. c StPO die Durchführung des schriftlichen Verfahrens beschlossen und da die Berufungserklärung des Statthalteramtes offensichtlich bereits eine Berufungsbegründung darstellte, dem Beschuldigten sowie der Vorinstanz Frist angesetzt, um schriftlich Berufungsantwort bzw. eine freigestellte Stellungnahme einzureichen (Urk. 26).

E. 3.1

Die Vorinstanz hat die rechtlichen Grundlagen und die relevanten Gesetzesbestimmungen korrekt dargelegt, worauf verwiesen werden kann (vgl. Urk. 18 S. 10 ff.; Art. 82 Abs. 4 StPO).

E. 3.2

In ihrer Eventualbegründung zur rechtlichen Würdigung führte die Vorinstanz zu Recht aus, dass selbst wenn erstellt werden könnte, dass die drohende Kollision mit einem reinen Bremsmanöver hätte verhindert werden können, das Verhalten des Beschuldigten nicht automatisch strafbar wäre. Dies sei nur dann der Fall, wenn das Nichtbeherrschen des Fahrzeugs auf einem Fahrfehler oder auf einer Fehlreaktion des Lenkers beruhe. Das unvermittelte Auftauchen des unbeleuchteten Trottnettfahrers habe ein sofortiges Handeln des Beschuldigten erfordert. Es liegen keine Hinweise vor, wonach er im

Gefahrenmoment abgelenkt gewesen sei. Vielmehr sei davon auszugehen, dass er den Geschehnissen auf der Strasse die volle Aufmerksamkeit gewidmet habe. Der Beschuldigte hätte gestützt auf das Vertrauensprinzip im Sinne von Art. 26 SVG nicht damit rechnen müssen, dass ein Trottnettfahrer mit überhöhter Geschwindigkeit von rechts auf die Strasse zukommen könnte. Die Gefahr sei für den Beschuldigten überraschend gekommen und habe eine unmittelbare Reaktion seinerseits erfordert. So habe sich der Beschuldigte entschieden, nach links auszuweichen und gleichzeitig eine Vollbremsung vorzunehmen, anstatt nur ein Bremsmanöver einzuleiten. Diese Reaktion sei in der damaligen Situation, in welcher ein Trottnettfahrer im Dunkeln ohne Licht unvermittelt aufgetaucht sei, wenn nicht adäquat, dann doch zumindest nicht abwegig oder gar kopflos gewesen. Sie kam sodann zum Schluss, dass die Reaktion des Beschuldigten – das Ausweichmanöver nach links mit gleichzeitiger Vollbremsung – auch wenn sie sich im Nachhinein aus objektiver Sicht nicht als die angemessenste erwiesen habe, zumindest entschuldbar sei (Urk. 18 S. 11 f.).

E. 3.3

Die Vorinstanz kam damit zu Recht zum Schluss, dass die Reaktion des Beschuldigten, konkret ein Ausweichmanöver nach links mit gleichzeitiger Vollbremsung, auch wenn sie sich im Nachhinein aus objektiver Sicht nicht als die ange-

- 12 - messenste erwies, zumindest aufgrund der gegebenen Umstände entschuldbar war. Eine Rechtsverletzung bei der durch die Vorinstanz vorgenommenen rechtlichen Würdigung liegt somit ebenfalls nicht vor.

E. 4

Zusammenfassend hat sich der Beschuldigte einer fahrlässigen einfachen Verletzung der Verkehrsregeln nicht schuldig gemacht und ist freizusprechen. V. Kosten- und Entschädigungsfolgen

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.